Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe

DBfK Nordwest e.V.

Geschäftsstelle
Bödekerstraße 56
30161 Hannover

Regionalvertretung Nord
Am Hochkamp 14
23611 Bad Schwartau

Regionalvertretung West
Beethovenstraße 32
45128 Essen

Zentral erreichbar
T +49 511 696 844-0
F +49 511 696 844-299

nordwest@dbfk.de
www.dbfk.de

DBfK Nordwest e.V. · Bödekerstraße 56 · 30161 Hannover

An
Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration
(Sozialbehörde)
Hamburger Straße 47
22083 Hamburg

– per E-Mail –

09.11.2026

Stellungnahme des DBfK Nordwest e.V. zum Entwurf der Verordnung zur Durchführung der praktischen Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

der DBfK Nordwest e.V. nimmt Bezug auf den von der Hamburger Sozialbehörde Anfang Oktober zur öffentlichen Beteiligung freigegebenen Entwurf der Verordnung zur Durchführung der praktischen Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz. Wir begrüßen die Zielrichtung des Verordnungsentwurfs ausdrücklich. Die vorgesehenen Regelungen tragen aus unserer Sicht dazu bei, die Qualität der praktischen Pflegeausbildung zu stärken, die Verantwortung der Ausbildungsträger zu konkretisieren und die Rahmenbedingungen für Auszubildende verbessern.

Unsere Anmerkungen verstehen sich daher ausdrücklich als konstruktive Hinweise zur weiteren Ausgestaltung der vorgesehenen Regelungen. Besonderen Handlungsbedarf sehen wir bei der Nachweisvorlage bereits ausbildender Träger, der Abhilfe bei Ausbildungsmängeln und der verbindlichen Registrierung der Praxisanleitenden.

Wir bitten darum, unsere nachfolgende vollständige Stellungnahme im Rahmen der laufenden Verbandsbeteiligung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag des Vorstands

Christina Zink
Referentin

DBfK Nordwest
Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe

Stellungnahme des DBfK Nordwest e.V.

zum Entwurf der Verordnung zur Durchführung der praktischen Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz

9. November 2026

Einführung

Der DBfK Nordwest begrüßt ausdrücklich den vorliegenden Entwurf der Verordnung zur Durchführung der praktischen Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz. Die Verordnung greift wesentliche Herausforderungen der praktischen Ausbildung auf und leistet einen wichtigen Beitrag zur Qualitätssicherung, Transparenz und Verlässlichkeit der Ausbildung in den Pflegeberufen.

Insbesondere die Konkretisierung von Anforderungen an Träger der praktischen Ausbildung, die Stärkung der Praxisanleitung sowie die Verbesserung der Möglichkeiten zur Identifikation und Bearbeitung von Qualitätsmängeln bewertet der DBfK Nordwest grundsätzlich positiv. Die Verordnung verdeutlicht, dass praktische Ausbildung eine anspruchsvolle Bildungsaufgabe darstellt, die entsprechende personelle, organisatorische und strukturelle Voraussetzungen erfordert.

Der DBfK Nordwest unterstützt daher die Zielrichtung des Verordnungsentwurfs ausdrücklich. Gleichwohl sehen wir in einzelnen Regelungsbereichen Nachbesserungsbedarf, um die angestrebten Qualitätsziele wirksam zu erreichen und zugleich praktikable sowie rechtssichere Rahmenbedingungen für alle Beteiligten zu schaffen.

Zusammenfassung und Bewertung

Der DBfK Nordwest bewertet den Verordnungsentwurf insgesamt positiv. Die nachfolgenden Hinweise verstehen sich daher nicht als grundsätzliche Kritik am Verordnungsentwurf, sondern als Anregungen zur weiteren Stärkung der beabsichtigten Qualitätssicherungsziele. Die Eignung bereits ausbildender Träger und die verfügbaren Anleitungskapazitäten müssen überprüfbar sein. Bei Mängeln brauchen Auszubildende klare Melde- und Abhilfewege. Wir fordern eine verbindliche Registrierung der Praxisanleitenden.

Zu den einzelnen Regelungsbereichen

1. Stärkung der Praxisanleitung

Der DBfK Nordwest begrüßt ausdrücklich die hohe Bedeutung, die der Verordnungsentwurf der Praxisanleitung beimisst. Die praktische Ausbildung ist der zentrale Lernort innerhalb der generalistischen Pflegeausbildung. Die gesetzlich vorgesehene Praxisanleitung kann ihre Funktion nur erfüllen, wenn ausreichend qualifizierte und zeitlich verfügbare Praxisanleitende zur Verfügung stehen.

Daher können die Regelungen des Verordnungsentwurfs wesentlich dazu beitragen, die Qualität der Ausbildung unabhängig von Einrichtungstyp oder Versorgungsbereich zu sichern.

Der Verordnungsentwurf gibt Mindestanforderungen zum Verhältnis von Pflegefachpersonen und Auszubildenden in der pflegerischen Versorgung vor. Der DBfK Nordwest unterstützt ausdrücklich den Grundsatz, dass Auszubildende nicht zur Kompensation von Personalmangel eingesetzt werden dürfen.

Das Verhältnis von mindestens zwei Pflegefachpersonen je auszubildender Person, jeweils in Vollzeitäquivalenten, konkretisiert die bestehende Vorgabe. Wir begrüßen, dass § 2 Abs. 2 Nr. 4 den Einsatz der Pflegefachpersonen in der Versorgung und ihre jederzeitige Verfügbarkeit für die Auszubildenden verlangt.

§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a bemisst die Kapazität für Praxisanleitung nach dem Umfang der Freistellung. In der Begründung wird für eine vollständig freigestellte Praxisanleitung in Vollzeit Kapazität für 5,61 Auszubildende pro Monat errechnet. Für sechs Auszubildende wären nach denselben Annahmen 157,86 Stunden erforderlich. Angesetzt sind 147,58 verfügbare Stunden.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass die bloße rechnerische Vorhaltung ausreichender Praxisanleitungskapazitäten noch keine kontinuierliche Begleitung der Auszubildenden sicherstellt. In der Praxis kommt es regelmäßig vor, dass geplante Praxisanleitungszeiten aufgrund ungeplanter Abwesenheiten von Praxisanleitenden, beispielsweise durch Krankheit, Fortbildung oder andere dienstliche Verpflichtungen, kurzfristig entfallen. Die daraus resultierenden Ausfälle werden häufig nicht kompensiert und gehen zulasten der Ausbildungsqualität.

Forderung des DBfK

Der DBfK Nordwest spricht sich dafür aus, den Verordnungsentwurf um die Verpflichtung zu ergänzen, dass Träger der praktischen Ausbildung über ein Konzept zur Sicherstellung der Praxisanleitung bei Abwesenheit der verantwortlichen Praxisanleitenden verfügen müssen. Dieses sollte insbesondere Vertretungsregelungen, Nachholverfahren für ausgefallene Praxisanleitungszeiten sowie Verantwortlichkeiten für deren Umsetzung umfassen.

Die Obergrenze für die Zahl der Auszubildenden muss sich aus der verfügbaren Freistellungszeit nachvollziehbar ergeben. Der Dienstplan soll geschützte Zeiten für die Anleitung und ihre Vor- und Nachbereitung ausweisen. Ausgefallene Anleitung ist so nachzuplanen, dass der Mindestumfang von zehn Prozent im jeweiligen Einsatz erreicht wird.

§ 4 Abs. 4 Satz 2 kann so verstanden werden, dass Praxisanleitung ausschließlich beim Träger der praktischen Ausbildung stattfindet. Die Vorschrift sollte klarstellen, dass auch bei Kooperationen in jedem Einsatz an der jeweiligen Einsatzstelle mindestens zehn Prozent der zu leistenden praktischen Ausbildungszeit als geplante und strukturierte Praxisanleitung sichergestellt werden (§ 6 Abs. 3 PflBG und § 4 Abs. 1 PflAPrV).

2. Nachweispflicht der Ausbildungsträger

Der DBfK Nordwest begrüßt die neue Anzeige mit Nachweisen nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 für Einrichtungen, die künftig als Träger der praktischen Ausbildung tätig werden wollen. Die Pflicht, sich vor Aufnahme der Ausbildungstätigkeit bei der zuständigen Behörde über die Rahmenbedingungen zu informieren, besteht bereits nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 der geltenden Verordnung und wird in Nr. 6 des Entwurfs fortgeführt.

§ 8 Abs. 2 räumt bereits ausbildenden Trägern und weiteren Praxiseinrichtungen bis zum Ende des sechsten auf das Inkrafttreten folgenden Kalendermonats Zeit ein, die jeweils geltenden Anforderungen zu erfüllen. Die Begründung zu § 2 Abs. 2 Nr. 7 nimmt bereits ausbildende Träger von der Anzeige mit den zugehörigen Unterlagen aus. Damit bleibt offen, wie die Behörde nach der Übergangsfrist bei diesen Trägern systematisch prüft, ob sie die neuen Eignungsanforderungen erfüllen.

§ 7 ermöglicht der zuständigen Behörde, bei Anhaltspunkten für Verstöße Unterlagen anzufordern und erforderlichenfalls aufsichtsrechtlich einzuschreiten. Für die vorbeugende Qualitätssicherung braucht die Behörde auch ein Verfahren zur Auswertung der eingereichten Nachweise.Denn aus Sicht des DBfK Nordwest bleibt weiterhin unklar, welchen konkreten Beitrag die Nachweispflichten der Ausbildungsträger zur Sicherung und Weiterentwicklung der Ausbildungsqualität leisten können. Nach der Begründung des Verordnungsentwurfs stellt die Anzeigepflicht weder ein Zulassungsverfahren noch eine Genehmigung der Ausbildungstätigkeit durch die zuständige Behörde dar. Damit beschränkt sich die Wirkung der Regelung im Wesentlichen auf die Übermittlung von Informationen an die zuständige Behörde. Ein unmittelbarer Mechanismus zur präventiven Qualitätssicherung ist dagegen nicht erkennbar.

Gerade vor dem Hintergrund, dass die Verordnung mit bestehenden Qualitätsproblemen in der praktischen Ausbildung begründet wird, erscheint fraglich, ob die bisher vorgesehenen Regelungen geeignet sind, die angestrebten Verbesserungen tatsächlich zu erreichen. Werden Nachweise zwar erhoben, aber nicht systematisch bewertet oder mit aufsichtsrechtlichen Konsequenzen verknüpft, besteht die Gefahr, dass die Qualitätsanforderungen überwiegend deklaratorischen Charakter behalten.

Forderung des DBfK

Der DBfK Nordwest fordert, dass bereits ausbildende Träger bis zum Ende der Übergangsfrist einmalig die für sie einschlägigen Unterlagen nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 Buchstaben a bis c vorlegen. § 8 Abs. 2 soll benennen, für welche neuen Anforderungen die Übergangsfrist gilt und welche landesrechtlichen Mindestanforderungen währenddessen fortgelten. Die bundesrechtlich vorgeschriebene Praxisanleitung ist in jedem Einsatz sicherzustellen.

Die zuständige Behörde soll die Nachweise risikoorientiert auswerten, bei Hinweisen auf Mängel frühzeitig prüfen und den Trägern Rückmeldung zu erforderlichen Maßnahmen geben. Mit den Nachweispflichten verbunden sein sollte eine behördliche Rückmeldung im Sinne einer Ausbildungsgenehmigung.

3. Lernortkooperation und Rolle der Pflegeschulen

Der DBfK Nordwest begrüßt die Absicht des Verordnungsentwurfs, die Zusammenarbeit zwischen Pflegeschulen und Trägern der praktischen Ausbildung zu stärken. Die Pflegeschule trägt nach § 10 PflBG die Gesamtverantwortung für die Koordination von Unterricht und praktischer Ausbildung. Sie prüft den Ausbildungsplan und anhand der Ausbildungsnachweise dessen Umsetzung. Zur pädagogischen Verantwortung gehört auch die Praxisbegleitung nach § 5 PflAPrV. Die Einsichts- und Kündigungsrechte nach § 3 Abs. 2, 4 und 5 des Entwurfs können der Pflegeschule helfen, Mängel zu erkennen und auf Abhilfe hinzuwirken.

Der Träger verantwortet die Organisation und Durchführung der praktischen Ausbildung (§§ 8 und 18 PflBG). Die zuständige Behörde prüft die Eignung der Einrichtungen und entscheidet über aufsichtsrechtliche Maßnahmen (§ 7 Abs. 5 PflBG und § 7 des Verordnungsentwurfs).

Auch rechtlich eigenständige Pflegeschulen sind auf verlässliche Kooperationen angewiesen, um Praxiseinsätze und Kurse zu planen. Die Ausbildungszahlen fließen in die Bemessung ihrer Ausbildungsbudgets ein (§ 29 Abs. 2 PflBG). Ist eine Schule auf wenige Kooperationspartner angewiesen, kann die Beanstandung erheblicher Mängel eine für den Schulbetrieb wichtige Zusammenarbeit belasten.

Betreibt der Träger der praktischen Ausbildung die Pflegeschule selbst, prüft die Schule die Umsetzung des Ausbildungsplans innerhalb der eigenen Organisation. Gegenüber dem eigenen Träger fehlt ein Kooperationsvertrag, den sie nach § 3 Abs. 4 oder 5 kündigen könnte. Die Begründung zu § 3 Abs. 5 greift diesen Unterschied auf. Der Träger erfüllt die schulbezogene Voraussetzung des § 8 Abs. 2 Nr. 1

PflBG durch den Betrieb der eigenen Pflegeschule. Bei rechtlich getrennten Einrichtungen eines Trägerverbunds können gemeinsame Leitungs- und Finanzinteressen die Reaktion auf Ausbildungsmängel ebenfalls beeinflussen.

Forderung des DBfK

Direkte Meldung durch die Schulleitung: Eine eigenständige Vorschrift soll die Schulleitung verpflichten, konkrete Anhaltspunkte für erhebliche oder wiederholte Ausbildungsmängel unverzüglich und in eigener Verantwortung der zuständigen Behörde zu melden. Die Meldepflicht soll auch bei Trägeridentität gelten und unabhängig von einer Abhilfefrist oder Kündigung greifen. § 3 Abs. 6 soll Kündigungen durch die Pflegeschule ausdrücklich erfassen.

Eigenständige behördliche Prüfung: § 7 soll auch ohne konkrete Beschwerde risikoorientierte Stichproben vorsehen. Die Behörde soll bei der Prüfplanung Trägeridentität und organisatorische Verflechtungen berücksichtigen. Bei der Prüfung soll sie geplante und tatsächlich geleistete Praxisanleitung abgleichen und Auszubildende vertraulich befragen können.

Vertraulicher Beschwerdeweg: Auszubildende, Praxisanleitende und Lehrpersonal sollen Hinweise unmittelbar und vertraulich an die Behörde geben können. Auszubildende sollen zu Beginn der Ausbildung über diesen Weg informiert und vor Benachteiligungen bei Einsatzplanung und Leistungsbewertung geschützt werden.

Ombudsstelle: Der DBfK Nordwest fordert den Hamburger Senat auf, von der Ermächtigung in § 7 Nr. 2 HmbAGPflBG Gebrauch zu machen und eine unabhängige, für Auszubildende leicht erreichbare Ombudsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten mit Trägern der praktischen Ausbildung einzurichten.

Schutz laufender Ausbildungen: Bei Hinweisen auf eine Gefährdung des Ausbildungsziels soll die Behörde unverzüglich prüfen, welche Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Droht ein Einsatzplatz wegzufallen, soll der Träger in Abstimmung mit der Pflegeschule frühzeitig einen geeigneten Ersatzeinsatz und bei Bedarf die Nachholung ausgefallener Anleitung organisieren.

4. Qualifikation und Registrierung der Praxisanleitenden

Der DBfK Nordwest begrüßt, dass § 6 Abs. 2 und 3 die Verantwortung der beschäftigenden Einrichtungen für Qualifikation und Fortbildungsnachweise konkretisiert. Mindestens 24 Stunden Fortbildung jährlich und deren Nachweis gegenüber der zuständigen Behörde sind bereits bundesrechtlich nach § 4 Abs. 3 Satz 1 PflAPrV vorgeschrieben.

Praxisanleitende nehmen eine Schlüsselrolle für den Kompetenzerwerb der Auszubildenden ein. Die Qualität der praktischen Ausbildung hängt wesentlich davon ab, dass sie über aktuelle pflegefachliche, berufspädagogische und rechtliche Kenntnisse verfügen. Aus Sicht des DBfK Nordwest sollte dabei sichergestellt werden, dass bei den nachzuweisenden Fortbildungen tatsächlich berufspädagogische Inhalte im Mittelpunkt stehen, sodass Praxisanleitende ihre pädagogischen, didaktischen und kompetenzorientierten Fähigkeiten kontinuierlich weiterentwickeln können.

Nach § 5 Abs. 3 der geltenden Hamburger Verordnung melden die Träger der praktischen Ausbildung jährlich die in ihrer Einrichtung tätigen Praxisanleitenden namentlich und übermitteln Qualifikations- und Fortbildungsnachweise. Der Entwurf streicht diese Meldepflicht unter anderem mit Verweis auf den eingestellten Betrieb des Onlineportals.

Der Entwurf sieht in § 6 Abs. 4 und 5 Meldungen bei unzureichender Anzahl oder Qualifikation der Praxisanleitenden und die Vorlage von Nachweisen auf Anforderung vor. Für die Aufsicht braucht die Behörde außerdem einen aktuellen Überblick über die tatsächlich verfügbaren und qualifizierten Praxisanleitenden.

Forderung des DBfK

Der DBfK Nordwest fordert, die namentliche Meldepflicht in § 6 fortzuführen und die eingesetzten Praxisanleitenden verbindlich bei der zuständigen Behörde zu registrieren. Die beschäftigenden Einrichtungen melden die Qualifikation, die Einsatzstellen und den für die Praxisanleitung freigestellten Stundenumfang. Den Fortbildungsstand weisen sie jährlich nach. Änderungen der Einsatzstellen und Freistellungszeiten sind zeitnah zu melden. Bei Kooperationen müssen die verfügbaren Stunden den jeweiligen Einsatzstellen eindeutig zugeordnet werden, damit dieselben Stunden nur einmal angerechnet werden. Die Behörde stellt bei Ausfall des Onlineportals einen anderen Meldeweg bereit.

5. Umgang mit Pflichtverletzungen und Fehlzeiten

Die Begründung zu § 2 Abs. 2 Nr. 9 nennt unter schuldhaftem Verhalten auch Fehlzeiten, die Auszubildende „nicht zu vertreten“ haben. Wir bitten, dies zu korrigieren. Bei Fehlzeiten sollen zunächst die Ursachen geklärt und bei Bedarf Unterstützung angeboten werden. Arbeitsrechtliche Reaktionen auf Pflichtverletzungen sollen sich am tatsächlich vorwerfbaren Verhalten orientieren und verhältnismäßig sein.

6. Praktische Ausbildung in der Pflegefachassistenz

Für die bundeseinheitliche Pflegefachassistenzausbildung ab 2027 enthält § 6 Abs. 3 PflFAssG eine eigene Grundlage für landesrechtliche Eignungsanforderungen. Hamburg hat hierzu die Drucksache 23/5511 vorgelegt. Der DBfK Nordwest fordert, in diesem Umsetzungsverfahren vergleichbare, überprüfbare Standards für qualifizierte Praxisanleitung, verfügbare Anleitungskapazitäten und die behördliche Prüfung der Eignung festzulegen.

Fazit

Der DBfK Nordwest bewertet den Verordnungsentwurf insgesamt als wichtigen und fachlich grundsätzlich gelungenen Beitrag zur Sicherung und Weiterentwicklung der praktischen Pflegeausbildung in Hamburg. Positiv hervorzuheben sind insbesondere die Stärkung der Praxisanleitung, die Konkretisierung der Anforderungen an Träger der praktischen Ausbildung sowie die Bestrebungen, Qualitätsmängel in der praktischen Ausbildung frühzeitig zu erkennen und zu bearbeiten. Die Verordnung setzt damit wichtige Impulse für eine verbindliche und qualitativ hochwertige Ausbildung zukünftiger Pflegefachpersonen. An einzelnen Stellen besteht aus Sicht des DBfK Nordwest jedoch weiterer Konkretisierungs- und Anpassungsbedarf. Der DBfK Nordwest fordert eine einmalige Nachweisvorlage für bereits ausbildende Träger, frühzeitige Abhilfe bei Ausbildungsmängeln und die verbindliche namentliche Registrierung der Praxisanleitenden bei der zuständigen Behörde. Für die Pflegefachassistenz soll Hamburg vergleichbare Standards in seinem Umsetzungsverfahren zum Pflegefachassistenzgesetz verankern.

Der DBfK Nordwest steht für einen fachlichen Austausch zu den vorgeschlagenen Anpassungen jederzeit gerne zur Verfügung.

Hamburg/ Hannover, 9. November 2026

Lili Mallée
Vorstandsmitglied DBfK Nordwest e.V.

Swantje Seismann-Petersen
Stv. Vorsitzende DBfK Nordwest e.V.

Christina Zink, M.A.
Referentin DBfK Nordwest e.V.

Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) Nordwest e.V.
Geschäftsstelle | Bödekerstraße 56 | 30161 Hannover
Telefon: +49 511 696844-0 | E-Mail: nordwest@dbfk.de | www.dbfk.de